

## **1. Vertragsabschluss**

Durch Erteilung des Auftrages gelten diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als vom Käufer anerkannt. Jede Bedingung gilt für sich allein. Sollte eine Bedingung unwirksam sein oder werden, so ist diese unter bestmöglicher Aufrechterhaltung des Parteiwillens durch eine wirksame Bedingung zu ersetzen. Anderslautende Einkaufsbedingungen oder andere Bestimmungen in der Gegenbestätigung des Käufers gelten hiermit als widersprochen. Sämtliche Angebote und mündliche Zusagen sind freibleibend und gelten erst nach schriftlicher Bestätigung. Auftragsbestätigungen mittels EDV sind auch ohne Unterschrift rechtswirksam. Der Verkäufer ist berechtigt, der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Mit der Fertigung der Verpackungen wird je nach Lieferzeit unverzüglich nach Auftragsbestätigung begonnen. Kosten, die für Änderungen oder Stornierungen bestätigter Aufträge entstehen, hat der Käufer zu tragen.

## **2. Abrufrahmenaufträge / Lagerhaltung**

Der Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang, ist alleine unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Während der Vertragslaufzeit ist eine Preis- oder Mengenreduzierung, sowie Stornierung nicht möglich. Je nach Auftragsvolumen kann, oder wird, von uns nur ein Teil der bestellten Rahmenmenge angefertigt. Falls keine Festpreisvereinbarung getroffen wurde, behalten wir uns das Recht vor, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Abrufrahmenauftrages Kosten erhöhungen, insbesondere aufgrund von Rohstoffpreiserhöhungen unserer Vorlieferanten oder Steigerungen von Lohn- und Transportkosten, eintreten. Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, oder wir müssen, aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers, unsere Ansprüche als gefährdet ansehen, wird die Restmenge sofort in Rechnung gestellt. Die Restlagerbestände werden automatisch nach Ablauf der bestätigten Laufzeit in Rechnung gestellt. Nach Bezahlung der sich noch an Lager befindenden Restmenge, kann die Lagerhaltung im gegenseitigen Einverständnis verlängert werden.

## **3. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile aus allen Lieferungen ist Riegel a. K. Der Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht Kenzingen bzw. Landgericht Freiburg.

## **4. Preise**

Alle Angebote und Preise sind freibleibend und unverbindlich bis zur Auftragsbestätigung durch uns. Die genannten Preise sind Nettopreise und beziehen sich auf Stück, bzw. auf die gesondert angeführte Einheit. Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

## **5. Versand**

Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch bei freier Lieferung. Art und Weg des Versandes ist, falls nichts anderes vereinbart wurde, uns überlassen. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise für Wellpapperzeugnisse bei Abnahme von wenigstens 250,- € Warenwert pro Auftrag frei Bestimmungsort des Käufers bzw. Empfängers oder bei LKW-Zufuhr frei Haus. Entstehende Kosten aufgrund einer Nichtannahme ordnungsgemäß gesandter Partien gehen zu Lasten des Käufers.

## **6. Lieferfristen**

Die bestätigten Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Alle nicht von uns zu vertretenden Einwirkungen wie Maschinenausfall, höhere Gewalt und Transportschwierigkeiten berechtigen uns zum Rücktritt. Bei Verzögerungen hat der Käufer eine Nachfrist von zwei Wochen zu bewilligen.

## **7. Verpackung**

Die Verkaufspreise verstehen sich einschließlich einfacher Verschnürung oder Palettierung. Wünscht der Käufer eine darüber hinausgehende Verpackung, so wird diese zum Selbstkostenpreis berechnet. Paletten, welche der Wiederverwendung dienen, werden leihweise zur Verfügung gestellt und müssen bei der Warenanlieferung durch brauchbare Paletten getauscht werden. Rückständige Tauschpaletten werden, falls nach unseren Erinnerungen nicht getauscht wurde, zu unseren Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

## **8. Maße und Mengen**

Branchenübliche Abweichungen in den Abmessungen, die durch die Eigenart der Wellpappe und deren Verarbeitung eintreten, können nicht zum Anlass einer Beanstandung gemacht werden. Muster sind handgefertigte Modelle. Bei der Serienfertigung wird die Wellpappe im Bereich der Schnittlinien etwas gequetscht, was zu Maßtoleranzen führen kann. Die Angaben der Maße erfolgen in der Reihenfolge Länge x Breite x Höhe und sind stets das Innenmaß in mm. Als geringfügige Abweichungen gelten Maßtoleranzen +/- 1%, mindestens aber +/- 3mm. Bei unseren Styroporverpackungen handelt es sich um Außenmaße in der gleichen Reihenfolge. Der Verkäufer behält sich nachstehende Mehr- oder Minderlieferungen vor, welche auch für Ersatzlieferungen gelten - bis zu 1000 Stück = 30%, bis zu 3000 Stück = 20%, über 3000 Stück = 10%.

## **9. Gewichts- und Farbabweichungen**

Gewichtsabweichungen die durch die Toleranz in den qm-Gewichten der Papiererzeugung begründet sind, gelten als handelsüblich. Für Abweichungen in der Papierfarbe, Leimung, Glätte und Reinheit sowie der Druckfarbe haftet der Verkäufer nur dann, wenn Sie für den Käufer unter Berücksichtigung seiner Interessen unzumutbar sind. Die Verarbeitung der Wellpappe-Verpackungen wird branchenüblich durchgeführt.

## **10. Klischee und Stanzwerkzeuge**

Die anfallenden Aufwendungen werden für alle Erstausführungen zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Bei voller Bezahlung unserer Selbstkosten bleiben Klischee und Werkzeug im Eigentum unseres Kunden. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Klischees und Werkzeuge erwirbt der Käufer kein Anrecht auf die Gegenstände selbst. Diese bleiben in jedem Falle unser Eigentum, unbeschadet etwaiger Musterschutzansprüche des Käufers. Für eigene Entwürfe beanspruchen wir den gesetzlichen Schutz. Die Aufbewahrung der Klischees und Werkzeuge erfolgt nach der letzten Lieferung noch ein volles Jahr, eine Haftung übernimmt jedoch der Verkäufer nicht. Nach dieser Aufbewahrungsfrist können Klischees und Werkzeuge aus Lagergründen ohne weitere Verständigung des Käufers entsorgt werden.

## **11. Beanstandung - Haftung**

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware beim Eingang auf Richtigkeit der Menge und Ausführung zu prüfen. Etwaige Mängel sind dem Verkäufer sofort nach Empfang der Ware schriftlich und unter gleichzeitiger Beifügung von Mustere Exemplaren, aus denen die Beanstandung ersichtlich ist, anzuzeigen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Nach erfolgter Verwendung oder Verarbeitung der Ware ist ebenfalls nur der ursprünglich gelieferte Zustand maßgebend. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung einer ganzen Lieferung führen. Bei der Beurteilung der Mängel ist der Durchschnittsausfall der gesamten Lieferung maßgebend. Der Anspruch auf Wandlung und Minderung ist ausgeschlossen, falls wir uns binnen angemessener Frist zur Ersatzlieferung bereit erklären. Rücksendungen jeglicher Art bedürfen unserer vorherigen Einverständnisse.

## **12. Urheberrecht - Warenzeichengesetz**

Werden Muster und Druckvorlagen des Käufers verwendet, so trägt dieser die Verantwortung dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

## **13. Zahlungsbedingungen**

Zahlungen haben, falls nichts anderes vereinbart, innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 3% Skonto bzw. innerhalb 30 Tagen netto zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall dürfen wir bankübliche Zinsen in Anrechnung bringen. Wechsel werden keine in Zahlung genommen.

## **14. Eigentumsvorbehalt**

Der Verkäufer behält sich an sämtlichen von ihm gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Käufer sämtliche, auch die künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung, bezahlt hat. Bei Zahlungsverzug, Insolvenz oder sonstigen Vermögensverschlechterungen ist der Käufer verpflichtet, die Waren an den Verkäufer auf dessen Verlangen sofort herauszugeben. Als mittelbarer Besitzer der Vorbehaltswaren hat der Verkäufer das Recht, jederzeit die Geschäfts- bzw. Lagerräume des Käufers zu betreten.